

Kreisverordnung

Aufgabendurchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitels Zwölftes Sozialgesetzbuch sowie der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Aufgrund § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom 31. März 2015 (GVOBI. SH S. 90), zuletzt geändert durch G. v. 05. Juli 2022 (GVOBI. S. 702) in Verbindung mit § 55 Abs. 1 und 3 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVWG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 02. Juni 1992 (GVOBI. 1992,0243,534), zuletzt geändert durch G. v. 10. Juni 2025 (GVOBI. 2025 Nr. 76) und § 6 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz in der Fassung vom 04. November 2021 (GVOBI. SH S. 1282), zuletzt geändert durch G. v. 03. Juni 2025 (GVOBI. 2025 Nr. 92) verordnet der Kreis Stormarn – Der Landrat:

§ 1 Aufgabendurchführung

- (1) Die Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter des Kreises Stormarn sowie das Amt Itzstedt für die amtsangehörigen Gemeinde Tangstedt (nachfolgend insgesamt als „Gemeinden“ bezeichnet) werden beauftragt, die dem Träger der Sozialhilfe als Weisungsaufgabe (Geldleistungen) obliegenden Aufgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitel SGB XII mit Ausnahme der Leistungen in besonderen Wohnformen und Einrichtungen durchzuführen und dabei im Namen des Kreises Stormarn zu entscheiden.
- (2) Im Übrigen verbleibt es bei der durch die Heranziehungssatzung des Kreises Stormarn bestimmten Zuständigkeit für die Durchführung der Aufgaben.
- (3) Die Gemeinden erfüllen die von ihnen übernommenen Aufgaben nach Weisung des Kreises.
- (4) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Erfüllung der Sozialhilfeauffgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen kann die Landrätin/ der Landrat Richtlinien erlassen und Weisungen auch im Einzelfall erteilen.
- (5) Dem Kreis bleibt vorbehalten, die den Gemeinden beauftragten Aufgaben selbst durchzuführen, wenn dies aus übergeordneten Gründen geboten erscheint.
- (6) Die Durchführung von Widerspruchsverfahren und der sich daraus ergebenden Klageverfahren erfolgen durch den Kreis.

§ 2 Datenschutz, Prüfrechte

- (1) Die Gemeinden haben dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten nur im Rahmen der beauftragten Aufgaben unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz verarbeitet werden.
- (2) Dem Kreis bleibt vorbehalten, den Gemeinden beauftragten Aufgaben selbst durchzuführen, wenn dies aus übergeordneten Gründen geboten erscheint.

- (3) Der Kreis behält sich vor, in regelmäßigen Abständen Prüfungen durchzuführen. Er erhält hierzu jederzeit Einsichtsrechte in Akten und Rechnungsunterlagen. Prüfungsrechte Dritter bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 3 Niederschlagung, Stundungen, Erlasse und Anspruchsverfolgung

- (1) Die Gemeinden verfolgen, soweit sie mit der Durchführung der Sozialhilfe beauftragt worden sind, die Ansprüche des Kreises gegen unterhalts-, kostenbeitrags-, aufwandsersatz- oder kostenersatzpflichtige Personen oder sonstige Verpflichtete sowie Träger anderer Sozialleistungen. Die Gemeinden sind berechtigt, die Feststellung von Sozialleistungen nach § 95 SGB XII zu betreiben und gegen Entscheidungen der Sozialhilfeträger Rechtsmittel einzulegen. Sie bewirken durch schriftliche Anzeige nach § 93 und 114 SGB XII sowie §§ 102 ff. SGB X den Übergang von Ansprüchen bzw. teilen Unterhaltspflichtigen den Übergang der Ansprüche gem. § 94 SGB XII mit, verfolgen die sich hieraus ergebenden Ansprüche und ziehen die Leistungen ein.
- (2) Die Durchführung sich daraus ergebender gerichtlicher Mahnverfahren und Klagen vor den Zivilgerichten, soweit es die Heranziehung Unterhaltspflichtiger betrifft, kann nach Absprache vom Kreis begleitet werden.
- (3) Die Gemeinden werden ermächtigt, Entscheidungen über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen in folgendem Rahmen zu treffen:
 - a. Stundungen bei einem Wert der Forderung bis zu 10.000 €,
 - b. Niederschlagungen bei einem Wert der Forderung bis 10.000 €,
 - c. Erlass bei einem Wert der Forderung bis 5.000 €.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die Gemeinden haben Ansprüche auf Kostenerstattung nach dem Dreizehnten Kapitel, Zweiter Abschnitt, SGB XII im Rahmen der nach § 1 beauftragten Aufgaben geltend zu machen.
- (2) Die Anerkennung von Kostenerstattungsansprüchen nach dem Dreizehnten Kapitel, Zweiter Abschnitt, SGB XII sowie Streitverfahren mit anderen Trägern der Sozialhilfe und Trägern anderer Sozialleistungen bleiben dem Kreis vorbehalten.

§ 5 Aufgabendurchführung AsylbLG

- (1) Die Aufgabenübertragung im Rahmen des AsylbLG erfolgt für die Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter des Kreises Stormarn sowie das Amt Itzstedt für die amtsangehörigen Gemeinde Tangstedt im gleichen Umfang wie die im Rahmen der Sozialhilfe gemäß den §§ 1 bis 4 dieser Kreisverordnung.
- (2) Für Leistungen in Einrichtungen gilt jedoch die Ausnahme, dass eine Leistungserbringung für einen vorübergehenden Aufenthalt in Frauenhäuser, Justizvollzugsanstalten für die Zeit der Untersuchungshaft sowie vergleichbaren Einrichtungen, die keine dauerhafte Unterbringung/Aufenthalt

begründen, auch weiterhin durch die Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter des Kreises Stormarn sowie das Amt Itzstedt für die amtsangehörigen Gemeinde Tangstedt erfolgt.

§ 6 Abrechnung

- (1) Die Gemeinden erhalten für die ihnen nach den § 1 zur Durchführung beauftragten Aufgaben monatliche Abschläge in Höhe der ihnen voraussichtlich entstehenden Nettoaufwendungen.
- (2) Die Abrechnung für die ihnen nach den § 1 zur Durchführung beauftragten Aufgaben erfolgt halbjährlich zum 30.06. und 31.12. Die Abschläge für das 2. Kalenderhalbjahr werden auf Basis der Abrechnung des 1. Kalenderhalbjahres angepasst. Näheres wird durch den Kreis bestimmt.
- (3) Der Kreis erstattet den Gemeinden für die ihnen nach § 5 zur Durchführung beauftragten Aufgaben vierteljährlich die tatsächlich entstandenen Nettoausgaben. Der Abrechnungszeitraum ist das Vierteljahr. Näheres wird durch den Kreis bestimmt.
- (4) Der Kreis ist nicht verpflichtet, Ausgaben zu erstatten, die daraus entstehen, dass die Gemeinden Hilfen gewähren, die über den Rahmen der in diesem Vertrag genannten Aufgaben hinausgehen oder die den gesetzlichen Bestimmungen oder Richtlinien Weisungen des Kreises nicht entsprechen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Kreisverordnung über die Aufgabenbeauftragung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitels Sozialgesetzbuch tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Kreisverordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, den 31.12.2025


Kreis Stormarn
Der Landrat
Dr. Henning Görtz

